

Hinweis bei Vorstudium!

Dieser Hinweis richtet sich an alle, die vor Aufnahme Ihres Studiums an der Bucerius Law School bereits bis zu zwei Fachsemester an einer anderen Hochschule in Deutschland im **Studiengang Rechtswissenschaft** mit dem Abschluss **erste Prüfung** *oder* **Bachelors of Laws (LL.B.)** eingeschrieben gewesen sind.

- Die bereits **absolvierte Studienzeit** wird auf die sogenannte Freiversuchsfrist im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung gem. § 26 HmbJAG angerechnet.
- **Beurlaubung:** Urlaubssemester zählen nicht zu den Fachsemestern.
ACHTUNG! Die Entscheidung, ob eine **Beurlaubung und in welchem zeitlichen Umfang** im Rahmen der Freiversuchsfrist gemäß § 26 HmbJAG anerkannt bzw. aus der verbrachten Studienzeit herausgerechnet wird, obliegt dem Justizprüfungsamt (Kontaktdaten siehe unten). Die Bucerius Law School kann dazu keine verbindlichen Auskünfte geben. **Ein Antrag ist an das Justizprüfungsamt zu richten.** Die möglichen Anerkennungsgründe können Sie § 26 Absatz 2 HmbJAG entnehmen, der auch umseitig abgebildet ist.
- Durch eine **Exmatrikulation** kann der Fristlauf unterbrochen werden.
ACHTUNG! Sollten Sie darüber nachdenken, ein bereits begonnenes Studium der Rechtswissenschaft zu unterbrechen, um im Zeitpunkt der Studienaufnahme nicht mehr als zwei Semester im Fach Rechtswissenschaft studiert zu haben, beachten Sie Folgendes:
 - **Es ist nicht sicher, dass Sie an der Bucerius Law School einen Studienplatz erhalten.** Sie müssen neben den Bewerbungsvoraussetzungen das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen.
 - **Nach einer Exmatrikulation ist der Freiversuch** in Hamburg ausgeschlossen.
 - **Sofern Sie sich erst nach Annahme des Studienplatzes** zum Ende des Sommersemesters exmatrikulieren, sich zu diesem Zeitpunkt max. im 2. Fachsemester Rechtswissenschaft befinden und das Studium unmittelbar zum Herbsttrimester an der Bucerius Law School aufnehmen, treffen die vorherigen beiden Punkte nicht zu. In diesem Fall liegt keine Unterbrechung des Studiums vor.
- Vor Studienaufnahme ist in jedem Fall anhand einer **„Unbedenklichkeitsbescheinigung“** der Nachweis zu erbringen, dass die Zwischenprüfung noch bestanden werden kann. Die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** stellt das Prüfungsamt der Universität aus, an der der Studierende im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war.

Vorteile einer Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Freiversuchsfrist sind ein weiterer Prüfungsversuch und die Möglichkeit einer Notenverbesserung der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung.

Um sich diese Vorteile zu sichern, müssen Sie sich nach einem **ununterbrochenen Studium der Rechtswissenschaft** im Rahmen der Freiversuchsfrist gem. § 26 HmbJAG zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden (einzelne Voraussetzungen siehe § 26 HmbJAG, umseitig abgedruckt). Ohne rechtswissenschaftliches Vorstudium gewährleistet das Studienprogramm der Bucerius Law School eine fristgerechte Meldung und damit die Wahrnehmung des Freiversuchs.

Durch Ihr Vorstudium verkürzt sich die Freiversuchsfrist bei Ihnen entsprechend. Falls Sie bereits zwei Semester Rechtswissenschaft studiert haben, bewirkt das, dass Sie bereits zwei Monate vor Ende des Examensvorbereitungsprogramms (EVP II) die staatliche Pflichtfachprüfung (Klausuren im Oktober) antreten müssen. Die Wahrnehmung des Freiversuchs ist auch in diesem Fall grundsätzlich möglich. Denn zu diesem Zeitpunkt werden Sie bei Befolgung des Studienprogramms alle Meldevoraussetzungen erfüllt haben. Sofern Sie sich für die Wahrnehmung des Freiversuchs entscheiden, werden wir uns bemühen, Ihnen im Rahmen des Examensvorbereitungsprogramms (EVP II) eine begleitende Unterstützung durch das Zentrum für Juristisches Lernen (ZJL) anzubieten.

Bei Vorstudien aus Studiengängen, in denen rechtswissenschaftliche Fächer z.B. im Nebenfach, als Teil eines Studiums oder im Rahmen eines wirtschaftsjuristischen Studiengangs studiert worden sind, sollten Sie durch das Justizprüfungsamt prüfen lassen, inwieweit sich diese Vorstudien auf Ihre Freiversuchsfrist auswirken. Die Kontaktdaten sind beigefügt.

Kontakt

Justizprüfungsamt

Dammtorwall 13, 20354 Hamburg

Tel: 040-428 43 4005

Kontakt

Bucerius Law School

Frau Alexandra Malcha, Ass. iur. (Studienberatung und Leiterin Senatsbüro an der Bucerius Law School) steht Ihnen gern für Fragen zur Verfügung (Tel.: +49 (0)40 3 07 06 – 102, alexandra.malcha@law-school.de).

§ 26 HmbJAG ist zu Ihrer Kenntnis umseitig abgedruckt.

Bitte wenden!

§ 26 HmbJAG

(1) Hat ein Prüfling nach **ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft** seinen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens einen Monat vor Ende des neunten Semesters oder einen Monat nach Ende des dreizehnten Trimesters an das Prüfungsamt gerichtet, so gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). [§ 25](#) findet Anwendung. Für die folgende Prüfung gilt [§ 28 Absatz 3](#) entsprechend.

(2) Bei der Berechnung der Semester- beziehungsweise Trimesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt

1. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat,
2. Zeiten, in denen der Prüfling aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer nachgewiesenen schweren Erkrankung, an der Ausübung seines Studiums gehindert war; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt,
3. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und
4. vier bis sechs Monate, wenn der Prüfling an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule teilgenommen hat, sofern eine Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes bescheinigt oder bestätigt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach [§ 13 Absatz 5](#) zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt.

Insgesamt können nicht mehr als vier Semester oder sechs Trimester unberücksichtigt bleiben.